

# Satzung

## Förderverein Bundeswehrstandort Lechfeld e.V.

- Stand: 10. April 2013 -

### § 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Bundeswehrstandort Lechfeld e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist 86836 Graben
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

### § 2 Ziele des Vereins

- (1) Der Förderverein Bundeswehrstandort Lechfeld verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist dabei die Förderung von Bildung und Erziehung, Kultur und Geschichte, des Denkmalschutzes, die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens der Bundesrepublik Deutschland sowie Maßnahmen der Soldaten- und Reservistenbetreuung.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  1. Aufbau, Erhaltung und Nutzung der militärhistorischen Sammlung auf dem Lechfeld mit dem Ziel, diese der Öffentlichkeit regelmäßig zugänglich zu machen.
  2. Durchführung wissenschaftlicher Vorträge und Vortragsreihen im Rahmen der (sicherheits-) politischen Bildung und ihre Dokumentation für die Öffentlichkeit.
  3. Durchführung von Informations- und Vortragsveranstaltungen sowie Ausstellungen und Lesungen in dem Bereich Kultur und Geschichte insbesondere auch der Geschichte des Standorts Lechfeld mit seinen stationierten Dienststellen und ihre Dokumentation für die Öffentlichkeit.
  4. Förderung der Denkmalpflege, insbesondere Schutz und Erhalt des Wasserturmes der Lechfeldkaserne.
  5. Mitwirkung bei der Organisation und Gestaltung der alljährlichen zentralen Veranstaltung der Gedenkfeier zum Volkstrauertag auf dem Soldatenfriedhof Schwabstadl.
  6. Durchführung von Info- und Vortragsveranstaltungen zur Betreuung von aktiven und ehemaligen Wehrdienstleistenden, Zeit- und Berufssoldaten einschließlich der Hilfe beim Übergang in das Zivilleben.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist überparteilich und konfessionell unabhängig.

### § 3 Mitgliedschaft: Begründung und Beendigung

- (1) Der Verein hat
  1. ordentliche Mitglieder:

Als ordentliche Mitglieder können natürliche, volljährige Personen aufgenommen werden.
  2. fördernde Mitglieder:

Als fördernde Mitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen unter Nennung eines Vertreters aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit den Zielen des Vereins bekunden.

### 3. Ehrenmitglieder:

Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Eine Mitgliedschaft zum Verein ist nicht Voraussetzung.

- (2) Die Mitgliedschaft nach Nr. 1 und 2 ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Der Antrag soll Angaben über Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift und telefonische Erreichbarkeit enthalten. Über die Anträge auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Ablehnung eines Antrages wird der Antragsteller schriftlich darüber informiert, dass sein Antrag nicht angenommen wurde, eine Begründung der Ablehnung erfolgt nicht.
- (3) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- (4) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
- (5) Sie endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (6) Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.“

## § 4 Mittel

Die Mittel zur Erreichung der Vereinsziele werden aufgebracht durch:

1. jährliche Mitgliedsbeiträge der ordentlichen Mitglieder, deren Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist,
2. Zahlungen der fördernden Mitglieder, die die Höhe ihres jährlichen Beitrages (Spende) oder die Art ihrer Sachspende selber bestimmen können,
3. durch freiwillige Zuwendungen (Spenden),
4. durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## § 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vereinsvorstand
3. Ausschüsse, die für bestimmte Aufgaben vom Vorstand eingesetzt werden

## § 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern (siehe § 3) zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  1. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
  2. Wahl des Vorstandes
  3. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes und Festsetzung der Höhe sowie des Zeitpunktes der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages

4. Entgegennahme des Jahresberichtes durch den ersten Vorsitzenden, des Kassenberichtes und der Jahresrechnung durch den Schatzmeister sowie Erteilung der Entlastung des Vereinsvorstandes.
  5. Wahl von Ehrenmitgliedern
  6. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Aktivitätenplanes
  7. Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein
  8. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist schriftlich einzuberufen
- (4) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem ersten Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
- (5) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
- (7) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen. Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen, das vom ersten Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort, Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vereinsvorstand**

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus
1. dem ersten Vorsitzenden; kraft Funktion ist der erste Vorsitzende der Standortälteste Lechfeld. Ist dieser zur Übernahme des Amtes nicht bereit, ist der erste Vorsitzende von der Mitgliederversammlung zu wählen.  
sowie
  2. zwei Stellvertretern des ersten Vorsitzenden; in diese Funktionen sollen grundsätzlich der Kommandeur Lehrgruppe A Führungsunterstützungsschule der Bundeswehr (erster Stellvertreter) und ein Bürgermeister einer Lechfeldgemeinde (zweiter Stellvertreter) gewählt werden.
  3. dem Schatzmeister,
  4. vier Besitzern und
  5. dem Schriftführer,
- die von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung gewählt werden.

- (2) Offene Abstimmung ist zulässig, wenn kein wahlberechtigtes Mitglied dieser widerspricht. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
- (3) Die Amtszeit des Vereinsvorstands beträgt drei Jahre. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

## **§ 8 Geschäftsführung, Vertretung und Haftung**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden einberufen werden. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Offene Abstimmung ist zulässig, wenn kein Mitglied dieser widerspricht.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der erste Vorsitzende oder einer der beiden Stellvertreter, anwesend sind.
- (4) Die Vorstandssitzung leitet der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der erste Stellvertreter, bei dessen Verhinderung der zweite Stellvertreter.
- (5) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- (6) Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom ersten Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (7) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden und seinen zwei Stellvertretern. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
- (8) Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

## **§ 9 Ausschüsse**

- (1) Der Vorstand ist befugt, zu seiner Unterstützung Ausschüsse einzurichten. Einzelheiten regelt der Vorstand von Fall zu Fall in eigener Zuständigkeit.
- (2) In welchem Umfang Mitglieder von Ausschüssen an Vorstandssitzungen teilnehmen, legt der Vorstand im Einzelfall fest.
- (3) Mitglieder von Ausschüssen sind nicht Teile des Vereinsvorstandes.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Graben, welche es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Lagerlechfeld, den 10. April 2013